

Änderungsvereinbarung

Die **Landeshauptstadt Magdeburg**, nachfolgend „Stadt Magdeburg“ genannt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. L. Trümper, Alter Markt, 39104 Magdeburg

und

die **Gemeinde Möser**, nachfolgend „Gemeinde Möser“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn M. Bremer, Birkenweg 4, 39291 Möser,

schließen folgende

Änderungsvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Möser haben am 11.06.2002 eine Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Möser abgeschlossen.

Die Stadt Magdeburg beabsichtigt, sich zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht zukünftig eines Konzessionärs zu bedienen. Der Konzessionär wird die ihm übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auf der Grundlage privatrechtlicher Entgelte nach näherer Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung sowie der allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg durchführen.

Der Konzessionsvertrag soll beginnend ab 01.01.2006 eine Laufzeit von 20 Jahren mit Verlängerungsoption für 2 x 5 Jahre haben und im Wege eines europaweit angezeigten strukturierten Bieterverfahrens vergeben werden.

Von Seiten der Gemeinde Möser besteht grundsätzliches Interesse daran, dass zukünftig die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vom Konzessionär auch für das Gemeindegebiet Möser erfolgt. Entsprechende Verhandlungen sollen nach der Privatisierung des Städtischen Abwasserbetriebes Magdeburg aufgenommen werden.

Vorstehendes vorausgeschickt, treffen die Stadt Magdeburg und die Gemeinde Möser folgende Vereinbarungen:

Artikel 1

Die zwischen der Stadt Magdeburg und der Gemeinde Möser bestehende Zweckvereinbarung vom 11.06.2002 betreffend die dezentrale Abwasserbeseitigung wird hinsichtlich folgender Regelungen geändert und wie folgt neu gefasst:

1. § 2 Abs. 2:

Für die Einleitung von Fäkalschlämmen und von Abwässern aus dezentralen Abwasseranlagen gelten hinsichtlich der Einleitungswerte die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Magdeburg in Verbindung mit den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Höhe des Einleitungsentgeltes für die direkte Einleitung der Abwässer in das Klärwerk Gerwisch richtet sich nach den allgemeinen Entsorgungsbedingungen der Stadt Magdeburg und nach dem Preisblatt des Konzessionärs in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Änderungen der Entwässerungssatzung, der AEB und des Preisblattes setzt die Stadt Magdeburg die Gemeinde Möser rechtzeitig in Kenntnis.

Das sich aus der Menge und den AEB sowie dem Preisblatt ergebende Entgelt wird monatlich oder quartalsweise zur Begleichung übersandt. Es gilt ein Zahlungsziel von zwei Wochen als vereinbart. Auf eine spätere Zahlung wird der gesetzliche Zinssatz berechnet.

2. § 3 Abs. 1:

Die Stadt Magdeburg wird den von ihr beauftragten Konzessionär verpflichten, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den höchstmöglichen Deckungssummen entsprechend dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abzuschließen. Soweit ein Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, haftet die Stadt Magdeburg für eigenes Verschulden gegenüber der Gemeinde Möser aus allen Rechtsgründen, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung der Stadt Magdeburg für Schäden, die nicht durch die Betriebshaftpflichtversi

cherung abgedeckt werden, beschränkt sich für die Vertragslaufzeit auf 25 Mio. Euro und pro Schadensfall auf 2,5 Mio. Euro.

3. § 4 Abs. 1:

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung wird verlängert bis zum 31.12.2035. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht durch einen der Beteiligten 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen, die von den in Artikel 1 vereinbarten Änderungen nicht betroffen sind, bleiben unverändert bestehen.

Artikel 3

Diese Änderungsvereinbarung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Sofern bis zum 01.01.2006 der von der Stadt Magdeburg beabsichtigte Konzessionsvertrag noch nicht in Kraft getreten ist, findet die bisherige Zweckvereinbarung bis zu dessen Inkrafttreten weiter Anwendung.

Magdeburg, den 15.12.05

Möser, den 16.01.06

gez. _____

Czogalla
Bürgermeister

gez. _____

Bremer
Bürgermeister